

## DECLARATIO, Much respective Merwahrung

INHIBITION,

Nomine

B.B.B.B.B.B.Doch-Birstlichen Bri.Bri.Bri.Bri.Bri.

Sachsen-Abumbild/ Sisenberg / Sildburghausen / Saalfeld und Sotha/2c.

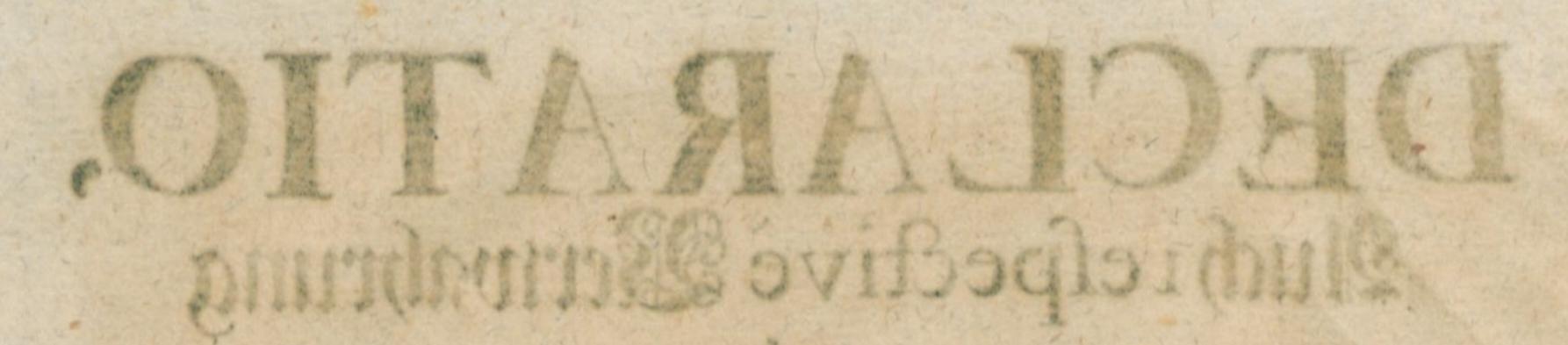
contra

Sach Meinungen/

Wegen des ohnlängst am Känserl. Hofe sub-es obreptitie extrahirten/im Druck publicirten/ und die Coburgis. Provisional-Administration, wie auch hieselbst einquartirte Miliz betreffenden

MANDATI SINE CLAUSULA,

Bachsen-Adeinungischen Katents.



### INDITION,

CONTROL STATE OF THE CANAL STATE

CONTRA

TOOMING COMMON TO A STATE OF THE STATE OF TH

Austen/im Des ohnlängst am Käpserl. Hose Gebergeite extrahirten/im Dend publication, und the Coburgst. Provisional-Administration.

MANDATI SINE CLAUSULA,

all ach sent-Activition of state of the stat

sert. Majest. Unsermallergnädigsten Herr, Meist. Unsermallergnädigsten Herrn/der Durchlauchtigste Fürst und Herr/Herr Bernhard/Hers hog zu Sachsen-Meinungen/wegen provisional - Administration derer/

nachtödtlichen Hintritt Herrn Albrechts/ Herwogen zu Sachsen/ Hoch-Fürstl. Durcht, auf die ebener massen Durchlauchtigste Herren Gebrüdere und Herrn Vetter/ Merrn Meinrichen/Merrn Ehristian/Merrn Ernsten / Merrn Tohann Ernsten / und Werrn Priedrichen/insgesamt Herkoge zu Sachsen/unsere gnädigste Fürsten und Herren/nach Erbgangs-Recht und Vermöge Känserl. Belehnungen devolviret und verfälleten Fürstl. Coburgischen Lande / wie auch der ohnlängst hieselbst einlogirten Gothaischen Miliz, ein Mandatum Inhibitorium, Restitutorium & Cassatorium, sine clausulà, impetriret/und dasselbe nicht nur lett= hochst besagten Ihren Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten/ und Deroselben zu dem allhiesigen Fürstl. Successions-Negotio deputirten Rathen copialiter in Abdruck insinuiren/sondern hierüber auch/nebst einem in Dero eiges nem Kürstl. Namen abgefasset= und gedrucktem Patent/ denen allhiesigen gemeinschafftlichen Civil-und Militar-Bedienten/ingleichen der Landschafft/samt übrigen Vasallen/Lehen-Leuten und Unterthanen/theils mittelst ers gangener besonderer Rescripten/bekant machen/theils kund zu machen / anbefehlen lassen / das ist allbereit zur Gnüge wissend.

Ob man nun wohl/ nachdem wider dieses Suchen und erlangte Känserl. Mandatum, mit Benbehaltung des schuldigsten Respects/Exceptio Sub. & Obreptionis vergnüglich deduciret/ auch die darüber gesertigte Schrifften allbereit/ und noch vor beschehener Insinuation und Publication des nur angeregten Mandati, am Käns. Hose überreichet worden/ einfolglich pendente Sup-

plicatione diese gantse Sache allen bekanten Rechten nach/ in Statu quò verbleiben soll und muß / um so viel mehr/ da in dem offtgemelten Känserl. Mandato selbsten zur parition, oder Beybringung der pro Cassatione zuläng= lichen Nothdurfft/ eine doppelte Monats=Frist gesetzetz nichts desto weniger aber mit Insinuation, Publication und alsbaldiger Execution sothanen Mandati, wider die Reichskündige Gewonheit/auch die klare Käns. Intention, Willen und Befehl/ von gegentheiliger Seite allzustreng vorgeeilet werden wollen/keinen Zweiffel träget/es werde in deren aller gerechtesten Regard, nechstens eine anderweis te aller gnädigste Verordnung erfolgen/ und/ mittelst ders selben/nach vorgängiger Cassation des jetstmahligen auf gants ungegründeten factis & narratis beruhenden Mandati, letzt höchstgedachter Ihrer allerseits Hoch=Fürstl. Durchlauchtigkeiten zustehende Jura und Besügnüsse bil liaster massen conserviret/ und Sie daben von Känserk. Maj. Vermöge beschworner Wahl=Capitulation Art. 3. kräfftigst manuteniret werden/bevorab nunmehro ebenfalls am Känserl. Hoffe unumstößlich benbracht und verificiret worden / daß das hin und wieder ausgebrachte Sachsen-Meinungische Assertum von der Sachsen-Gethaischen gesamt=Miliz, und daben intendirten oder verübten Gewalt / im Grunde nichtig sen / sondern sothane Miliz, auf Meinungische selbst eigene Veranlassung und ausgeschickte Ordres von An= und besorglichen Durch= March fremder Mannschafft / lediglich zu derer gemein= schafftl. Coburgischen Lande desension und Bedeckung! vigore Condominii Territorialis, auf vorher gegangene Berathschlagung und Bewilligung aller übrigen Herren Interessenten/ und worinnen Herrn Herzog Bernhards Hoch Kürstl. Durchl. alleinige contradiction, wider die auf vernünfftige Gründe gesetzte Majora, nicht zu artendiren gewesen / mit Wissen und Willen der Landschafft/ dergestalt einquartiret worden / daß selbige / Bermöge vorhandenen attestanten/nicht die allergeringste unges rechte Gewalt verübet/oder biß hieher einige Excesse be= gehen dürffen/sondern vor das baare Geld ohne Beschwes rung derer Unterthanen haben zehren müssen/hingegen aber die Burgerschafft zu Coburg nun fast Jahr und Tag mit der wider alles Herkommen aufgelegten starcken und beskän= digen Einquartierung derer Meinungischen Hof=und andes rer Bedienten/zum Schaden derer übrigen hohen Herren Landes-Folgere/ mercklich graviret worden/ und noch graviret wird/da doch höchstgedachter Gr. Fürstl. Durchl. zu Meinungen an denen Coburgischen Landen dato, vi pacti specialis, mehr nicht/als \ zukommet/und eingestanden wird; Rebst diesem man sich auch versiehet / daß aller seitige hiesige gemeinschafftliche Hohe und Niedere/Civil-Militarund Landschaffts:Bediente/Vasallen/Lehen-Leute und Uns terthanen/ aus dem tramice der bißherigen gemeinschafft= lichen Devotion und Unterthänigkeit/durch einseitige Sach= sen-Meinungische Besehle/ sich um so weniger setzen/oder darinnen in einige Weise irre machen lassen werden / als sie vielmehr insgesamt/ und Ihrer ein Jeder insonderheit/so wohl durch den klaren Buchstaben des über das Kürstens thum Coburg ausgestellten Käns. Lehen-Brieffs/dessen Copia lir. A. nachrichtlich angefüget ist/als durch Ihr gewissen A. und vormahlig geleistete respective Erbhuldigungs : und Les hens Michte/deren Extracte zu desto besserer Erinnes rung sub lit. B. C. D. angehenget werden/ mehr als zu viel B.c.d. überzeuget sind / daß nach höchstselig= besagten Herrn Herzog Albrechts tödtlichem Abgange / die ganze Cobur gische Landes: Portion, und also auch Sie samtlichen sauf allerseits Hoch = Fürstl. Herren Landes = Successores zu= gleich/ mit allen hohen Regalien und Landes-Fürstl. Obrig= keit/vererbet und angefallen: Hierüber auch der an mehr höchstbesagts Herrn Herwog Bernhards Durchl. geleistete Handschlag keines weges deroselben alleine/sondern Ihro/ vor sich/ und im Namen derer samtl. übrigen Hoch-Fürstl. Herren Mit-Erben und Successoren/ notorie weder geleis stet worden/noch geleistet werden können/immassen auch ein widriges die ganze Possels-Nehmung / als dem klaren Buchstaben des Successions: Recesses de Anno 1699. selbst

offenbahrlich entgegen lauffend/ invalidiret und null und nichtig gemacht hätte; Wie denn bis anhero niemand von solchem seinen gegen Ihre allerseits Hoch-Fürstliche Durch-lauchtigkeiten tragenden nexu, weder durch Resignations-Patenta oder Geheiß-Briefe/ absolviret und fren gelassen/ und entweder öfftershöchstangeregten Herrn Herhog Bern-hards Hoch-Fürstl. Durchl. oder jemanden anderem / als alleinigem Landes-Fürsten und Herrn/zur Unterthänigkeit/Pslichten und Gehorsam/über-und angewiesen/ oder abgetretten worden/noch auch durch den allegirten Coburgischen Successions-Recess de Anno 1699. das geringste erzwungen werden mag/ indem/ Innhalts des Extractes lit. E. Herrn Herhog Bernhards Fürstl. Durchl. die Sachsen-Römhilzische Eisenbergische und Gothaische Porriones derer Cost

E. werden mag/indem/Innhalts des Extractes lit. E. Herrn Herpog Bernhards Fürstl. Durchl. die Sachsen-Römhildische/ Eisenbergische und Gothaische Portiones derer Cos gischen Lande/auf begebenden Anfall/gegen anderweite Satiskaction zu überlassen auf gewisse Masse nur versprochen/ keines weges aber/dem Vorgeben nach/würcklich/auch nicht einmahlin eventum cediret/ja vielmehr die retention sothas ner hinkunfftig zu überlassen versprochenen ratarum bis zum Erfolg annehmlicher Satisfaction (daran dato im geringsten nichts præstiret/obgleich dann und wann von Sachsen-Meinungen blosse verbal-oblation, und noch darzu/ wegen der darben vermerckten læsion, in unanskåndigen Vorschläs gen geschehen ist) ausdrücklich bedungen / consequenter Sachsen=Römhild/Eisenberg und Gotha an ihren ange= erbten Coburgischen Landen nicht nur die würckliche Possession, als welche Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. communi nomine ergriffen/ und jederzeit denen Herren Committenten bonâ side wieder einzuräumen und geruhig zu lassen verbunden bleibet / unstreitig zustehet / sondern auch das Condominium Territoriale mit allen behörigen Juribus, angesehen daß solches an Sachsen=Meinungen per traditionem noch nicht transferiret/ohnwidersprechlich gebühret/und darinnen (besonders in Erinnerung/ daß ein pactum de cedendo vel vendendo von der Cession oder Vendition selbsten quoad rem & effectum Juris weit differiren/auch die verba des Recessus §. 1. überlassen wol= len/2c.

sen 20. item: bis zur erlangten Satisfaction das 7us Retentionis & c. klärlich genug bezeugen/ wie daß die Cession oder Ubergabe noch nicht geschehen / einfolglich auch durch das in &. 2. befindliche Wort/ Cedenten, nur diejenis gewelche sich zur Uberlassung oder Cession eventualiter resolviret und erklähret/gemennet/keines weges aber durch dies se æquivocation von Sachs. Meinungen mit Bestande eis ne beschehene Cession, wovon im gantsen Recesse nicht ein Wortzubefinden/noch solche sonsten zu dociren ist/behaups tet werden könne) mit Recht in keinerlen Weise zu turbiren/ am wenigsten aber unterm prætext der Administration de factodaraus zuseßen sennd/sintemal Sachsen-Hildburghaus sen solchen Successions = Recess nicht ratificiret/und Sach= sen=Saalfeld ben dessen Errichtung gar nicht mit bengetre= ten/auch die Hoch-Fürstl. Saalfeldische Jura im Recesse selb= sten reserviret worden/dahero dann sothane benden hohen Theilen die provisional-Administration, secundum Recessumlit. F. & observantiam Domûs, in so weit solche nicht f. aufgehoben oder sonsten geandert worden/ohnstreitig mit gebühret/Sachsen-Römbild/Eisenberg'und Gothaaber Herrn Herwog Bernhards Fürstl. Durchl. nicht wegen der/ aus blossen Freund=Brüder-und Vetterlichen Vertrauen/ ohne einige Schuldigkeit/bis zu nechst erfolgenden und schleus nigst zu præstirenden Satisfaction, zu überlassen versproches nen Administration selbsten/sondern alleine wegen des/obs ne Erwartung des Alufftrags/angemasseten unordentlichen/ schädlichen und fast mehr als eigenthümlichen modi administrandizu widersprechen gemüßiget sich befunden/auch am Endewolgar/aus vielen erheblichen Ursachen nicht minder/ als nach dem Inhalt des klaren Recesses lit. G. sothane Ad-G. ministration zu revociren necessitiret werden dürfften/aller= massen ein jeder Administrator, wie bekannt/leges anzunehe men/ und gewisse limites seiner Administration zu erkennen pfleget/ja darzu verbunden ist/ und dannenhero/da hier= von im Coburgischen Successions-Recesse de Anno 1699. specialiter nichts abgehandelt worden / noch auch wegen das mahliger Eilfertigkeit abgehandelt werden können/allerdings

auf die Recesse des Fürstl. Hauses und übliche Observanz so vielmehr zu restectiren / und hiernach die Administration ohn Widerspruch zu reguliren und zu verführen senn wills weiln immuratio status, wie aller Orthen/also auch in dies sem Fürstl. Hause/nimmermehr darff præsumiret/amaller= wenigsten aber (nachdem eine frene oder ungehinderte Administration und die uhralten Pacta Domus sowohl/als die natürliche menschliche Frenheit und die Natürzoder Göttli= che Geseke / notoriè gar füglich bensammen stehen können und sollen) eine selbstbeliebige Administration über die Lan= de / Güter und Jura eines tertii, kan prætendiret werden/ mithin die Worte: fren administriren setc. zufördersts secundum veram paciscentium mentem & intentionem, nur auf eine kurtze Zeit/nemlich biß zur vertröstenden und ohne Anstand zu leistenden Satisfaction, keines weges aber auf eine beständige oder langwierige/ und unter andern auch auf die Trainirung der schuldigen Satisfaction, wie es das Unsehen hat / mitabzielende Administration angenommen/ in casudubio aber nicht abusive, sondern in sano sensu, civiliter, und nach der vor uhralten Zeiten hergebrachten oder veralichenen Observanz und Gewohnheit/so lange biß ein anders und mehrers manifeste dargethan und erwiesen ist/ verstanden werden mussen/ in mehrer Betrachtung / daß von niemanden die Verabsäum = oder gankliche Verwerf= fung des Seinigen / nach denen Rechten/zu vermuthen/ auch Inhalts dererselben alle renunciationes, oder auch die Alenderung des status antiqui, odiosæ zu senn pflegen; Uber dem allen auch / gleichwie denen Rechtsgelehrten/ wie weit sich die Gewalt eines Mandatarii cum libera erstrecke/ ingleichen daß / und wenn / das Mandatum cum libera revociret werden könne/ nicht unbekant ist; Alsso darge= gen ben jetzigen Successions-Kalle keines weges wird zu excusiren senn/daß Herrn Hertzog Bernhards Fürstl. Durchl. dero nur von einigen hohen Herren Interessenten die Cobur= gif. Landes = Administration zugedacht / und zu überlassen Wersprechung geschehen/den Alustrag selbst/nebst der Albres de über die Administrations-Form/nicht erwartet/sondern pro-

proprià autoritate, nach eigenen Willen und Gefallen/und ohne Attendirung derer wichtigsten Gegen-Erinnerungen/ sich derselben angemasset/ und alleinig hieraus der Anfang aller bißherigen differentien erfolget: Daß hochstgedachte Se. Kürstl. Durchl. die Possession des erledigten Fürsten: thumshaben communi nomine ergreiffen wollen und sole Ien/dennoch aber der/vorsich und in allerseits Herren Interessenten Nahmen geschehenen Possessions - Nehmung/ so balden diese absonderliche / und præjudicirkiche Clausul: Tedoch vor Ans und Ansertwegen: ohne disseitie gen Vorbewust / und wider den klaren Buchstaben des offt= angezogenen Successions Recesses de Anno 1699 mit anfiis gen lassen/ und dadurch gleichsam (mit abgesehener heimlie chen und unvermerckten depossidirung derer übrigen Hoche Fürstl. Cohæreden/inderer Nahmen doch/auf Fürst-Brus der=und Vetterliches Zutrauen/bonafide die Possession apprehendiret senn sollen) das Fürstenthum/ehe davor die ge= ringste Satisfaction geschehen/auch ohne Abssicht auf das in Coburgis. Successions - Recesse ausdrücklich bedungene Jus retentionis, Ihroalleine zu occupiren un zu acquiriren/oder wenigstens denen Standen und Unterthanen einen Schein davonzumachenintendiret: Daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Meinungen/kurß nach Herrn Herrog Allbrechts Ables ben/derer übrigen Herren Interessenten Rathe/ und zum Theilaccreditirte Ministros, untern Prætexteiner Hof Dros mma/ von welcher aber keinem hohen Herrn Landes = Successori etwas wissend gewesen/auch Herrn Herwog Berns hards Fürstl. Durchl. dergleichen vor sich alleine ben diesen Gemeinschafftl. Hause zu veranstallten / schwerlich zukom men wird / in das Schloß nicht einfahren lassen wollen, mitz hin sich unter der Hand besagten Schlosses/aufeigenthüm= liche Alrt und Weise/anzumassen getrachtet/obgleich nach der Zeit und biß hieher solches Emfahren/ auf beschehe ne Remonstration, gestattet werden mussen: Daß oftgez dachte Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Ihro gefallen lassen/ die in denenalten Recessen vorgeschriebene formam administrandi, sowohl rationestyli als sonsten/zu andern/ und sast in

allen ohne Communication zu verfahren/ ingleichen sich in Rirchen=Gebet/ sobalden nach der communi nomine er= griffenen Possession, alles Widerspruchs/und so schrifft-als mündlicher Gegen=Remonstration und Protestation unges achtet/vor den allhiesigen regierenden Herrn und Landess Kürsten (welches zwar vor einigen Monaten wieder gean= dert worden/und deßhalber nunmehro die sämtl. hohe Herren Successores, als hiesige regierende Herren/ und ohne distinction oder prærogativ, in Kirchen Gebet gemeldet wers den) verlesenlassen/auch sich selbstenzu Wien/ Regenspurg/ Mürnberg/und an vielen andern Orten mehr/vor den Her= Bogzu Coburg/davon Ihro doch nur Septima zustehet und eingeräumet wird / respective declariret / und zu declariren anbefohlen: Daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. denen hohen Herren Principalen und respective Committenten/als wahren Eigenthums: und Landes Herren/ben denen Ständen/Dienern und Unterthanen den gebührenden Respect und schuldigen Gehorsam/vermittelst scharffen pænal-Vers boths und Geboths / daß sich dieselbe an Herrn Hertzog Bernhards Hoch-Fürstl. Durchl. alleine halten solten / abzu= schneiden/einfolglich hierunter vermuthlich nichts anders ges suchet/als das im Successions-Recesse de Ao. 1699. reservirte Retentions-Recht per indirectum aufzuheben/und die paciscirende hohe Theile aus dessen effecte zu setzen: Daß Se. Hoch=Fürstl. Drl. sich mit der ganken Hosstatt hieher gewen= det / und dahero nicht allein die Theilung des allodii biß dato gehindert / und dargegen selbsten die vorhandene Erbs schaffts: Mobilia nun Jahr und Tagizum Schaden der Ge meinschafft sowohl/als derer Creditoren/gebrauchet und abgenußet/sondern auch die bereitesten/besten und meisten Cammer:Intraden/weit über die gebührende ratam, consumiret/zum Theil auch von solchen Cammer: Einkunfften oh= ne Communication, remisse gethan/ und Verehrungen ausgetheilet: Daß die im Vorrath gewesene sämtl. Früchte/dasie was gegolten/nicht verkauffet/noch denen übrigen hohen Herren Theilhabern abgefolget / sondern nur zu dem Ende/damit daran der Sachsen=Meinungischen Hofhals tung nichts ermangeln möge / benbehalten worden / ins dessen der Getrende-Preiß/wie notorium, abgefallen/mits hin die Erbschafft hierunter Schaden und Abbruch gelitten: Daß die Direction und Administration derer Coburgischen Gemeinschafftlichen Lande nicht durch die Gemeinschafftl. Dienere/wie es die Recesse des Fürstl. Hauses erfordern/ sondern durch einen Sachsen-Meinungischen Ministrum, von dessen nutu die Gemeinschafftl. Ministri, und andere Dienere/bißhieherhabendependirensollen/verführet wers de: Daß in wichtigen Religions Justiz-und Landes-Nahrungs=Sachen die eingelangte Supplicationes nicht communiciret/und die Supplicanten/aus einem privat-Absehen entweder mit gar keiner Resolution versehen / oder wenigs stens selbige/zu mercklichen Nachtheil derer Lande und Un= terthanen/dilatorie, auch zum Theil in Herryog Bernhards Nahmen alleine/ohne Meldung derer übrigen hohen Herren Interessenten/eingerichtet worden: Daß manauf Hoch-Fürstl. Meinungischer Seite weder die Landes Huldigung vornehmen/ noch die Regierung/Consistorium und andere Collegia reguliren und aufallerseits Lans des Successores verpflichten/noch die Dienere / secundum Majora, wie es im Fürstl. Hause hergebracht/ und die Pa-Eta erfordern/annehmen und bestellen/noch auch die übers flüßige Dienere / mit Einziehung der Besoldung / reduciren / vielmehr aber unanståndige und unnöthige Dienere eigenwillig benbehalten/ und denen hohen Herren Landess Successoren gleichsam aufdringen wollen: Daß in denen Collegiis kein gemeinschafftliches / sondern Herrn Herkog Bernhards Insiegel und Nahme alleine / gebraucht wors den: Daß man/ unbetrachtet derer vorhandenen grossen Schulden Last / ohne Communication, zum Theil neue Besoldung gemachet / und zum Theil die alten verbessert/ wie auch aus denen gemeinschafftl. Cammer=Mitteln unnös thige Baue veranstaltet und verführet: Daß Se. Hochs Fürstl. Durchl. ohne vorhergegangene Berathschlagung und Bewilligung/ ja wider die beschehene Contradiction, Steuern ausschreiben / die angefangene ExtraordinarSteuern/Accis-und Wacht-Gelder/an Resten und Currenten/nach Gefallen assigniret/auch solche unter andern zu Errichtung einer Reuther: Garde und Granadier-Wacht/ welche noch darzu auf der Montierung den Buchstaben B. führen müssen/ohne Nothwendigkeit/mit Beschwerung des rer Lande/anwenden/und was das meiste/zu Montirung solcher Reuther: Garde gewisse Tücker und andere Stücke/ welche Sachsen-Gothaeigenthumlich zugestanden / und auf der hiesigen Vestung benin letzten Marche nach Ungarn verwahrlich deponiret worden / de facto und wider alle Erinnerungen/auch ohne Bezahlung/angreiffen und ge= brauchen lassen: Welches alles/ und andere dergleichen er= weißliche facta mehr / unterm Nahmen einer / zwar mit drenen Herren Landes: Successoren abgeredeten/jedoch noch nicht würcklich aufgetragenen oder concertirten frenen Administration, so wenig zu justificiren sennd/als Sachsens Hildburghausen und Saalfeld dergleichen Administration Herrn Herpog Bernhads Fürstlichen Durchl. aufzutragen versprochen/oder in den Coburgis. Successions-Recess de Anno 1699. jemals gewilliget haben; So hat man den= noch/Krafft der von allerseits höchstbesagten Hoch-Fürstl. Herren Principalen obhabender Vollmacht / Instruction und Befehls/nicht umhin gekönnt/ denenselben einsweils/ und biß von Ihnen selbsten hiernechst ein mehrers verfüget oder declariret und kund gemacht werden wird / alle competirende Rothdurfft kräfftigst/wie hiermit geschicht/zu reserviren/ und Deroselbigen allerseitige Jura, Privilegia, Rechte und Besugnüsse/ sie haben Nahmen/wie sie wollen/wider alles und jedes Ihren Hoch-Fürstlichen Durchlauchtig= keiten und denenselben in einige Weise nachtheiliges/ und abs sonderlich wider das oftgemeldte sub-& obreptitie extrahirte Känserliche Mandatum, in bester und beständigster Form Rechtens/jedoch anders nicht/als mit behöriger Beobach= tung des Ihro Känserl. Majest. schuldigsten Respects/hier= durch zu salviren und zu verwahren; Darneben aber auch/ anstatt und im Nahmen / auch auf sonderbahren gnädigsten Befehl nur höchstaedachter Ihrer Hoch-Kürstlichen Durch-

lauchtigkeiten / denen oben mehr besagten Gemeinschafftl. Hohen und Niederen/Civil-Militar-und Landschaffts Bes dienten/Beamten/Stadt-Räthen/Basallen/Lehen-Leuten und Unterthanen/ die ernste und nachdrückliche Verwarnung zu thun/ sich durch keine Sachsen-Meinungische einseitige Befehle und Verordnungen von Ihrer gegen aller seits Hoch-Fürstl. Landes-Herren tragenden unterthänig= sten Devotion, Pflicht und Gehorsam/ ben Vermendung schwerer Ungnade/auch unnachbleiblicher Bestraffung/ab= wendig machen zu lassen/ sondern dem jenigen/ was in höchst= ermelter Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeiten zu Sachsen= Römhild/Eisenberg/Hildburghausen/Saalfeld und Gotha Nahmen anbefohlen und verfüget wird / noch fürterhin ge= horsamst nachzuleben / und daben jedesmahlig=hinlangli= chen Schutzes und fräfftiger Vertretung sich zu versichern. Darnach sich also gebührend zu achten. Coburg/den 13 Julii, 1700.

Möchstgedachter Khr. Mochstürstl. Brl. Brl. Brl. W. Mochstürstl. Brl. Brl. zum allhiesigen successions-Negotio deputirte Rathe.

#### Extract

Mays. Tehen=Brieffs über das Fürstenthum A. Coburg/de Anno 1676.

As haben wir angesehen/ solch Ihre demüthige ziemliche Bitte/ auch angenehme Uns und dem Heiligen
Reiche/ und Unserm Löblichen Hauß Desterreich geleistete
treue Dienste/ und die Sie noch künstig wohl thun mögen/
wollen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth/
guten Rath und rechten Wissen/ mehrgedachten Unsern lieben Oheim und Fürsten Friedrichen/ als Regierenden/ und
Albrechten/Bernharden/Heinrichen/ Christian/Ernsten/
und Johann Ernsten/ Hersogen zu Sachsen/ und deren
Männlichen Leibes-Lehens-Erben von neuen das obbeSchries

schriebene Fürstenthum Coburg/ nach Inhalt des berührt ten zwischen Ihrem Vater Hertzog Ernsten und dessen Brüs dern und Wettern an bemelten 1zten Februarii des 1640ten Jahrs aufgerichteten und von Unserm geliebten Herrn Va= tern bestätigten Erbsonderungs=Vertrags/ mit allen zuge= hörigen Alemtern/Gütern/Renthen/Gefällen/ Rußungen/ Strassen/Mannschafften/Leuten/Lehen und Lehenschaffs ten/Salkwercken/Wassern/Fischerenen/Zöllen/Geleithen/ Wildbahnen/ auch Regalischen Landes-Fürstlichen Obrigs keiten/Folgen/Steuern/Bergwercken/Rechten/Gerich= ten/Gerechtigkeiten und Pertinentien/auch mit allen Prælaturen und Clöskern / derselben weltlichen Obrigkeiten/ Schutz/Rechten und Advocaturen/samt denen Grafschaffs ten und Herrschafften/denen von der Ritterschafft/sie sitzen auf der Canklen oder Amtschrifften/ und gemeiniglich allen andern/so in denen vorbemelten Alemtern gelegen/geses sen/darinnen bekreiset und begrieffen/20.20.

Thundas/leihen und reichen gedachten Unsern lieben Oheimen und Fürsten Friedrichen/ als dem Regierenden/ und Albrechten/Bernharden/Heinrichen/Ehristian/Ernssten und Johann Ernsten/Hernsogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/2c. und deren Männlichen Leibes "Lehenss Erben/ solches alles und jedes/ wie vorher stehet/ von Röm. Känserl. Macht/hiemit und in Krafft dieses Brieffes/wissendlich/was Wir Ihnen daran von Rechts und Billichkeisten wegen verleihen sollen und mögen/dasselbe alles nun hinssürs an/ sür Sich und Ihre Leibeszehensserben von Uns/Unsern Nachkommen und dem Heiligen Reich in Lehenssweise innen zu haben/ zu geniessen/ zu gebrauchen und sich zu erfreuen/ auch so offt es Noth thut/ von Uns/Unsern Nachkommen am Reich und dem Reich zu ersuchen und zu empfangen von allermänniglich ungehindert 2c. 2c.

Gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürsten/Fürschen/Geistlichen und Weltlichen/Prälaten/Grafen/Frenhen/Herren/Rittern/Knechten/Land-Woigten/Haupt-Leuten/Wistumben/Woigten/Pflegern/Werwesern/Umtleuten/

Schuldheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bür-

aern/Gemeinden/und sonsten allen andern/Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/in was Würden/Stand oder Wesen die sennd/ von Röm. Känserl. Macht ernstlicht und wollen/daß Sie obgemeldte Unsere liebe Oheim und Kürsten/Friedrichen/als den Regierenden/und Albrechten/ Bernharden/Heinrichen/Christian/Ernsten/und Johann Ernsten/Herkogezu Sachsen/2c. andieser Unserer Känserk Belehnung und Begnadigung nicht hindern/noch irren/son= dern Ihre Liebden dero geruhiglich geniessen und ganklich darben bleiben lassen/darwider nicht thun/gestatten in keis ne Weise/als lieb einem Jeden sen, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe/ und darzu eine Pæn, nemlich viersig Marck Löthiges Goldes/zuvermeiden/die ein Jes der/sooffter freventlich hierwider thate/Unshalb und Uns ser und des Reichs-Cammer/ und den andern halben Theil/ offternannten Herßogen zu Sachsen/2c. unnachläßig zu bes zahlen/verfallen senn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt in Unserm Känserl. anhangenden Insiegel/der geben ist in Unserer Stadt Wien / den 22ten Tag des Monats Man / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmas chers Gnadenreichen Geburth im Sechzehenhundert Sechs und Siebentsigsten/Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden/des Hungarischen im Zwey und Zwanz tsigsten / und des Bohmischen im Ein und Zwantzigsten Jahr.

Reopold.

Leopold Wilhelm/Grafzu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacra Casarea Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder.

Extract

#### Extract Crbhuldigungs-Pflicht/

Wie sie werland Merrn Mertzog Albrechts zu Sachsen=Coburg / Hoch=Fürstl. Durchl. höchstseel. Andenckens/im Fürstenthum Coburg geleistet worden.

dem Durchleuchtigsten 2c. 2c. Herrn Albrechten/Herstogen zu Sachsen/tot. Tit. als ieho regierenden Landess Fürsten und Herrn/ Ihrer Fürstl. Durchl. Männlichen Leisbess-Erben/da deren künsstig durch Gottes Seegen vorshanden sehn werden/dann ferner/und wo deren keine vorshanden sehn sollen/alsdann Ihrer Fürstl. Durchl. freundslich-geliebten Herren Brüderen/und/nach deroselben ganzen Männlichen Stammes Abgang/welches doch Gott lange verhüten wolle/Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten Herren Bettern/Fürstl. Weimarischer Linie/und/nach derer Nimmersen/denengen/uff welche in denen Ehursund Fürstl. Häusern/Gachsen und Hessen/Wermöge Känserl. Belehnung/Verträge/Erb-Werbrüderung und Erb-Werzeinigung/die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird. 2c. 2c.

#### Extractder Gehens-Aflicht/

HORIEN ON CHIEF HER THE HOLD WAS CONTROLLED

Wie solche die Coburgischen Vasallen abge=
schworenhaben.

Firstellet geloben und schweren/ daß dem Durchleuch=
Bigsten Fürsten und Herrn / Herrn Albrechten / Hers

Bogen zu Sachsen/ tot. Tit. und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.

Männlichen Leibes-Erben/ (da derenkünstig durch GOts

tes Seegen vorhanden sehn werden/) dann serner / und

wo deren keine vorhanden sehn solten / alsdann Sr. Hoch
Fürstl. Durchl. freundlich-geliebten Herren Brüdern / und/

nach

nach Deroganzen Männlichen Stammes Abgange/(welsches doch Gott lange verhüten wolle) Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. freundlich = geliebten Herren Bettern / Hoch=Fürstl. Weimarischer Linie / und / nach derer Nimmersenn/denenienigen / auf welche / in denen hohen Chur-und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen / Vermöge 20. 20. 20. Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Lande kommen und fallen werden Ihr getreu/hold/gewärtig und gehorsam 20.20.

#### Extract derer Zehen-Brieffe/ Wiesolchevon Merrn Merrog Albreches Hoch, Fürstl. Durcht. ertheilet worden/ Anno 1691.

Daber Wir / ohne ehelich-gebohrne Männliche Leisbes-Erben / nach Gottes Willen / Todes abgehen würden / uff den Fall sollen Sie / oder Ihre Erben / bestimmten / 16. 16. von denen Durchleuchtigen Fürsten / Unsseren freundlich-geliebten Brüderen und Gevattern / Herrn Bernharden / Herrn Heinrichen / Herrn Christian / Herrn Tensten und Herrn Iohann Ernsten / allerseits Herhogen zu Sachsen / Iülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / 16. wie nicht weniger Unsers ohnlängst versstorbenen ältesten Bruders und Gevatters / Herrn Herhog Friedrichs / hochseel. Andenckens / hinterlassenen Fürstl. Prinken und Söhnen / als Gevettern / insgesamt Gothaisscher Linie / 16. 26.

# Extract Soburgischen Successions-Recesses/ sub dato Coburg den 6, Aprilis 1699.

Dviel (1.) den Coburgischen Ansall betrifft/Sachsen-Römhild/Eisenberg/Hilburghausen und Gotha sich

sich hiermit dahin erkläret/daß Sie Dero racas an selbigem ganßen Fürstenthum / samt allen dessen Ein= und Zugeho= rungen/insonderheit des Coburgischen Reichs = und Erens= Voti cum omni & pleno Jure Regio Herrn Hergog Bern hards zu Sachsen-Meinungen/ Hoch-Fürstl. Durchlauch= tigkeit/ sür Sich und Ihre Fürstliche Descendenten cediren/ und so viel die Theilung der Lande anlanget i nach des nen Portions-Buchern überlassen wollen / jedoch daß nur bemeldtes Herrn Herßogs Durchl. und dessen Descendenten die Westung Coburg nach Inhalt derer sowohl mit Des roselben / als Herrn Herpog Albrechts / Hoch-Fürstlichen .a Durchl. getroffenen Erbtheilungs-Recessen besitzen / auch vorbehaltlich der Concurrenz ben dem Privilegio der zu Coburg binnen zwenen Jahren mit gesamter Hand zu er= richtenden Academie, nach eines jeglichen Fürstl. Hauses Befügnüssen. Welches alles Sachsen Meinungen hier= mit auch also vor sich und Derv Fürstl. Descendenten acsceptiret/ und dahingegen (2.) sich erkläret und verspricht/ Sachsen-Römbild und Hildburghaufen/wegen Ihrer RE cess-mäßigen Portionen mit Hennebergischen Landen cum omni onere & sure nach denen Portions-Buchern/ausge= nommen des Schleusingischen Erens-Voti und der Concurrenz ben dem Gymnasiozu Schleusingen/nicht weniger des gesamten Henebergischen Archiv zu Meinungen/den Grimmenthalund dergleichen/so Sachs. Meinungen sich reserviret/zu satisfaciren; Sachsen: Eisenberg und Gotha aber vor Ihre gleichfals Recess-mäßige Portiones gemisse nahe gelegene Revenuen oder Geld/welchen Falls der Theilungs Anschlag und Alemter wahrer Ertrag aus zwölff ben allen drenen Fällen auf einerlen Zeit einzurichtenden Jahrs-Rech nungen/genommen werde/anzuweisen/und biß zu Albtrag des Capitals/abzutreten; So lange nun biß diese Satisfa-Etion mit Land und Leuten/alsauch mit Anweisung der Revenüen geschehen/bleibet jedem Theil sein Jus retentionis, und sennd obbemeldete Cedenten zu frieden / daß Sachs. Meinungen communinomine die Possession ergreiffe, und je angefallene Lande frey administrire. 20.26. Extract

#### edital medial reidud Extracted no edition mobiele F.

Recesses de dato Sotha/den 12. Septembris

Anno 1641.

irden aber zum Zwölfften ben Unserer Lebzeit oder §. Inach Unserm Absterben/ mehr Lande ansalten/oder erz 12. tanget werden/ so sollen dieselbige provisionaliter von alten Interestenten/wie es bishero mit den Coburgischen und Eissenachischen Ansalt geschehen/administriret werden. Es wäre dann Sach/ daß sie weit entlegen/ sodam sollen in solchen Fällen der Gemeinschafft/ so lange selbige währen wird/ uff vorhergehende einmuthige Vergleichung aller interestirten Fürst. Theile/die angesallene Lande/nach fünfftiger Bessindung der Nothwendigkeit/ entweder durch einen von den Herren bis zur Theilung administriret/oder auch wohl durch einen gewissen Stadthalter/ in gesamten Nahmen verwaltet werden.

Wilhelmm.m. Albrecht/H.z.G. Ernst/H.z.G. (L.s.)

#### Extract

Recesses de dato Sotha/den 12, Septembris
Anno 1641.

Jeweil auch zum Zehenden diese obbeschriebene Di- §.

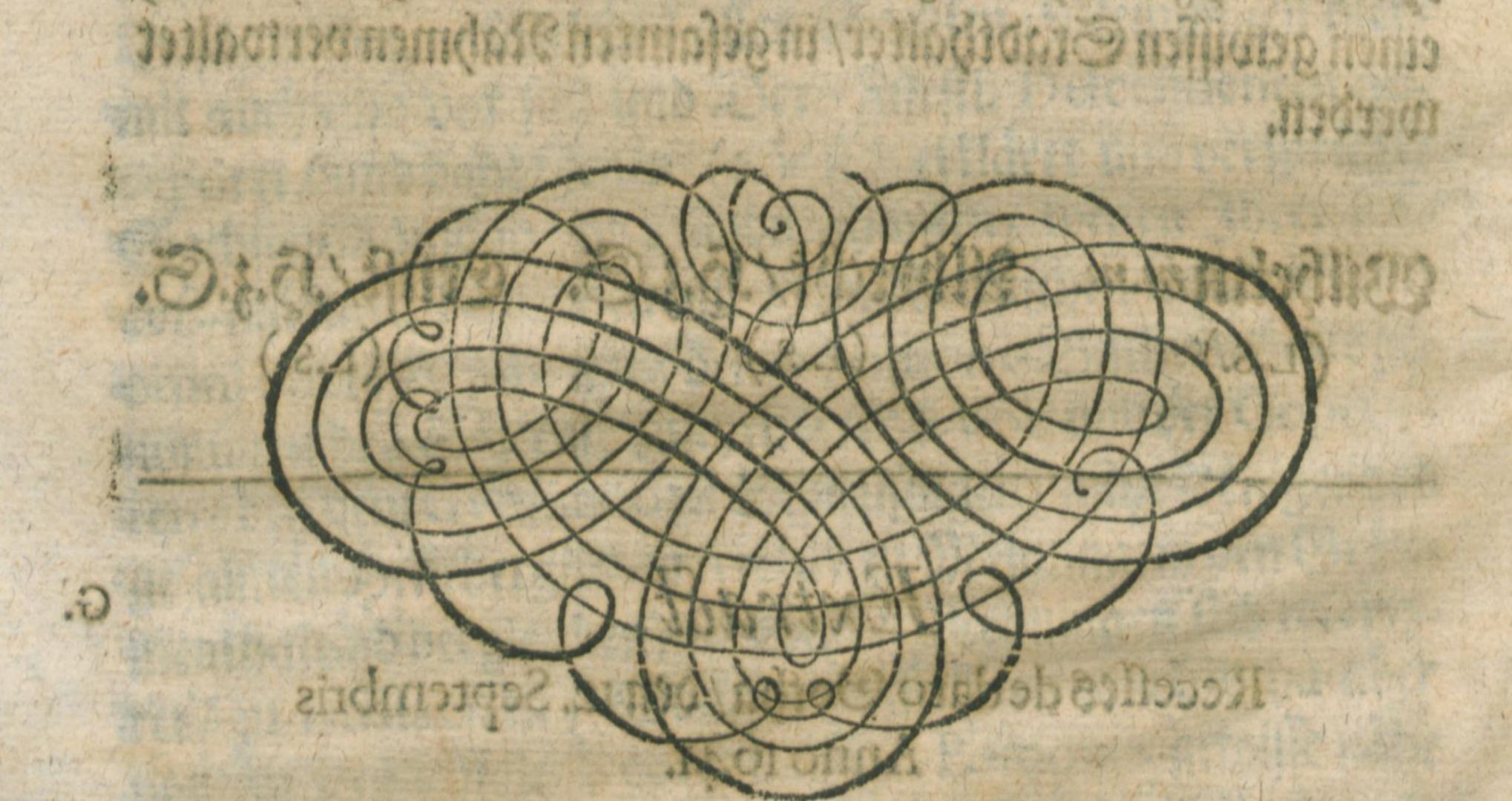
cken gehalten werden soll: So soll der Aeltiste als Director an die vorhergesetze Art und Weise zu dirigiren verstunden sehn. Würde Er sich aber derselben/ ungeachtet Er einsoder zum höchsten zwenmahl von den andern Fürstl. Theilen erinnert worden/ nicht gemäß bezeigen/ uff den Fall sollen Sie länger in Gemeinschafft solcher und ders gleichen

G.

gleichen Stücke zu bleiben nicht schuldig / sondern solche Gemeinschafft hinsühro/ so viel des Directoris Person betrifft/aufgehoben/ und aus seiner Direction eximiret seyn; Jedoch nichts destoweniger in den übrigen gemeinen Stücken/ so lange Er nach obgesetzter sürgeschriebener Art diesselbigen dirigiren wird/ Ihme das Directorium verbleiben; Wolte Er aber in den meisten gemeinen Stücken diese Art zu dirigiren aus den Augen setzen / so würde Ihme billich das gauße Directorium über solche Gemeinschafft mit allen Commodis alsobald entzogen, zc.

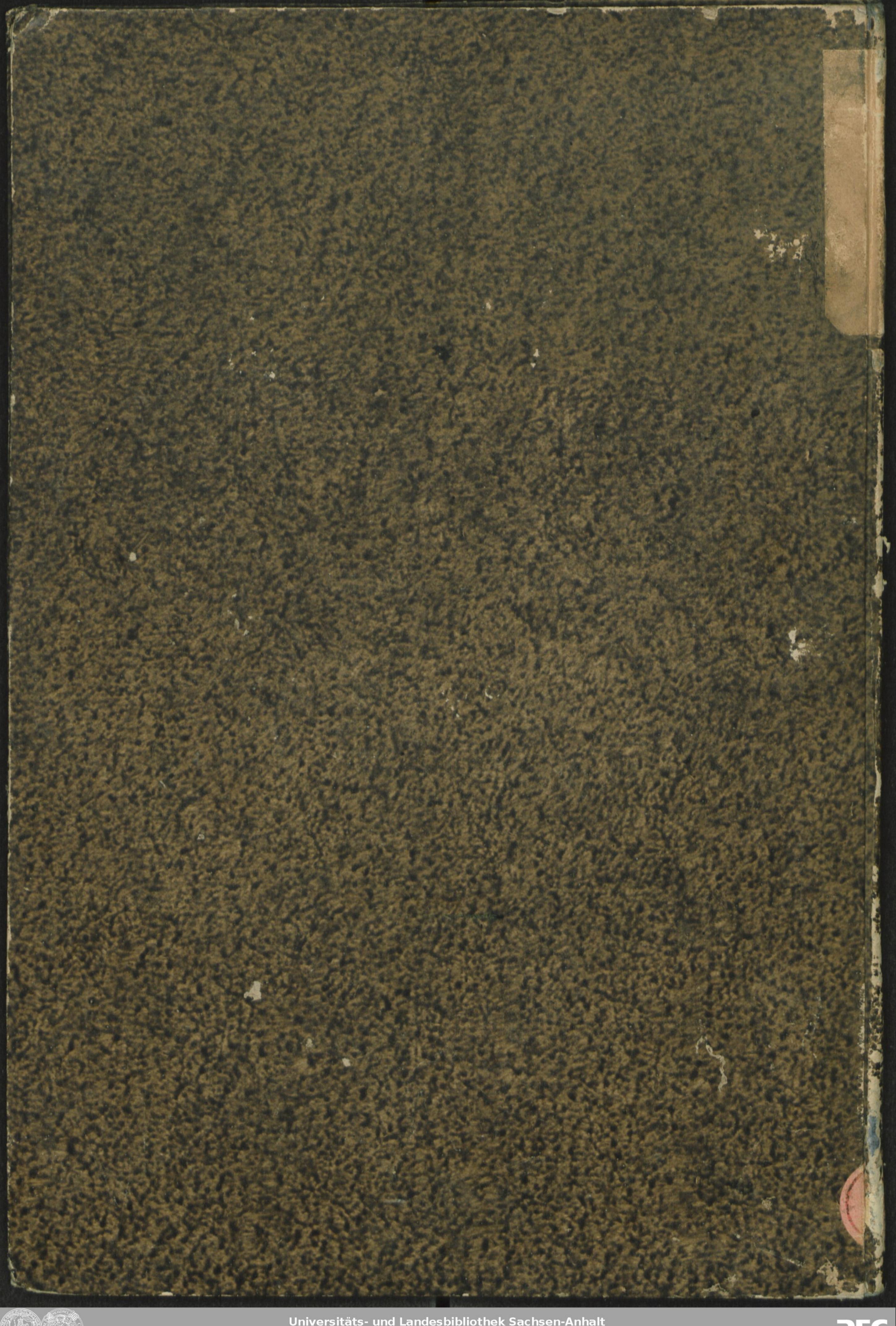
- Wilhelm. Mibrecht/H.J.S. Ernst/H.J.J.S.

Here will the filles in the continue of the co



Teivell auch zum Zehenden diese obbeschriebene Die Schen gehoen gewenen Stis...
eken gehoden werden soll : So soll der Lieleske als Director an die vorhergesete Art und Afris zu diigiren versbergesete Art und Afris zu diigiren versbem den der Ausgene der soll die eine der kinnen verschrecken soll son der sollen diigiren verschrecken den sollen die eine der sollen die sollen die schinere worden zwennahl von den andern Kürst.

The len ethinere worden wiedt gemäß dezeigen wist den Fail sollen Gie länger in Gemeinsch zie sollen der sollen die schinere worden wiedt gemäß dezeigen wird den die sollen Gie länger in Gemeinsch zu sie sollen die schieben alleichen





plicatione diese gantse Sache allen bekanten Rechten nach/ in Statu quò verbleiben soll und muß / um so viel mehr/ da in dem offtgemelten Könserl Mandard selbsten zur parition, oder 2° one zulang= lichen Nothdurf frist gesetzeti nichts desto wei Publication und alsbaldiger i, wider die Reichskundige C Intention, Willen und Bef e allzustreng vorgeeilet werde et/es werde in deren aller gere re anderwei= te aller gnädigste mittelst ders felben / nach vor nahligen auf ganß ungegründ nden Mandati, letzt hochst Joch = Fürstl. Durchlauchtigke sügnüsse bile ligster massen co on Känserl. Maj. Vermöge ation Art. 3. kräfftigst manut mehro ebens falls am Känse bracht und verificiret worde usgebrachte Sachsen-Meinu Sachsen-Gothaischen gesami en oder vers ern sothane übten Gewalt/ Miliz, auf Meir lassung und ausgeschickte O den Durch= March fremder rer gemein= schafftl. Coburgi Bedeckung/ vigore Condom rgegangene Berathschlagun igen Herren Interessenten/u-Bernhards Hoch-Fürstl. Di , wider die auf vernünfftige ht zu attendiren gewesen / 💈 Eandschafft/ dergestalt einquarent worden, vuß seivige / Vermöge vorhandenen attestanten/nicht die allergeringste unge-rechte Gewalt verübet/oder biß hieher einige Excesse be-